Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 9941.) Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretung strom- und schifffahrtspolizeilicher Vorschriften auf der Elbe und auf dem Rheine. Vom 26. Juli 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung im §. 2 des Gesetzes über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 (Gesetz-Samml. S. 65), wonach bei den dort genannten Uebertretungen eine Straffestsetzung durch die Polizeibehörde nicht stattfindet, tritt bei Uebertretungen derjenigen strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften, für deren Aburtheilung die Elbzollgerichte und die Rheinschifffahrtsgerichte zuständig sind, außer Kraft.

§. 2.

In §. 4 unter b und in §. 9 des vorgenannten Gesetzes werden nach dem Worte „Amtsgericht“ die Worte „bezw. Elbzollgericht und Rheinschifffahrtsgericht“ eingeschaltet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 26. Juli 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Bosse. Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1897.

(Nr. 9942.) Gesetz, betreffend die Zwangsvollstreckung aus Forderungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten. Vom 3. August 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Für öffentliche landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten kann mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung bestimmt werden:

1) daß der Anstalt als Vollstreckungsbehörde ein Zwangsvollstreckungsrecht nach Maßgabe dieses Gesetzes zustehen soll;
2) daß aus Urkunden, welche von einem zum Richteramte befähigten Beamten der Anstalt innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse aufgenommen sind, die gerichtliche Zwangsvollstreckung stattfindet.

Als landschaftliche Kreditanstalten im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten.

Beruht die Verfassung der Anstalt unmittelbar auf Gesetz, so können die im Absatz 1 erwähnten Bestimmungen durch Königliche Verordnung getroffen werden.

§. 2.

Das Zwangsvollstreckungsrecht ist auf die Beitreibung fälliger Forderungen an Darlehnskapitalien und Zinsen, an Tilgungsbeiträgen und auf sonstige durch die Satzung vorgesehene Leistungen beschränkt. Es kann nur gegen Schuldner, welche Eigenthümer des beliehenen Grundstückes sind, geltend gemacht werden.

§. 3.

Kraft des Zwangsvollstreckungsrechtes ist die Anstalt befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners zu betreiben.

Der Anstalt kann auch die Befugniß beigelegt werden, das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen. In diesem Falle ist die Anstalt befugt, die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen und die Zwangsverwaltung zusammen oder einzeln zur Ausführung zu bringen.

§. 4.

Gleichzeitig mit den im §. 3 bezeichneten Maßregeln kann die Anstalt die gerichtliche Zwangsversteigerung des beliehenen Grundstückes betreiben. Der vollstreckbare Schuldtitel wird durch den Antrag auf Zwangsversteigerung ersetzt. Der Antrag soll das Grundstück, den Eigenthümer und den Anspruch bezeichnen.

§. 5.

Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolgt nach den Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591).

Das Verfahren der Zwangsverwaltung ist, soweit nicht hierüber in diesem Gesetze Bestimmungen getroffen sind, durch Satzung zu regeln. Die Regelung soll im Anschluß an die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgen.

Bestreitet der Schuldner die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Geldbeträge, so bleibt ihm überlassen, seine Rechte im Wege der Klage geltend zu machen.

§. 6.

Die Einleitung einer Zwangsverwaltung durch die Anstalt ist ausgeschlossen, so lange eine gerichtliche Zwangsverwaltung anhängig ist.

Eine durch die Anstalt eingeleitete Zwangsverwaltung endigt, wenn wegen des Anspruches eines anderen Gläubigers die gerichtliche Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Die Vorschriften des §. 145 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 131) bleiben unberührt. Nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 werden diese Vorschriften durch folgende ersetzt:

Die Anstalt kann auf Ersuchen des Gerichts die dem letzteren durch §§. 150, 153, 154 des gedachten Reichsgesetzes zugewiesene Thätigkeit bezüglich land- oder forstwirthschaftlicher Grundstücke übernehmen; bezüglich der von ihr beliehenen Grundstücke kann ihr mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung ein Recht auf Ueberweisung dieser Thätigkeit beigelegt werden.

§. 7.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen nach §§. 1134 und 1135 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Gericht gegen den Schuldner einzuschreiten haben würde, so ist die Anstalt befugt, unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung über das Verwaltungszwangsverfahren vom 7. September 1879 (Gesetz-Samml. S. 591) den Arrest in das bewegliche Vermögen des Schuldners vollziehen zu lassen. Steht der Anstalt die Befugniß zu, das beliehene Grundstück in Zwangsverwaltung zu nehmen, so kann sie auch diese Maßregel im Wege des Arrestes zur Ausführung bringen.

Wird von dem Schuldner die Rechtmäßigkeit des Arrestes bestritten, so ist der Widerspruch im Wege der Klage geltend zu machen.

§. 8.

Bei einer Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung, bei welcher eine landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalt betheiligt ist, brauchen Ansprüche, welche nach §. 2 dem Zwangsvollstreckungsrechte der Anstalt unterliegen, auch insoweit, als sie aus dem Grundbuche nicht hervorgehen, weder zum Zwecke ihrer Berücksichtigung bei Feststellung des geringsten Gebotes, noch zum Zwecke ihrer Aufnahme in den Theilungsplan glaubhaft gemacht zu werden.

Durch den Widerspruch, welchen bei der Verhandlung über den Theilungsplan ein anderer Betheiligter gegen einen Anspruch der bezeichneten Art erhebt, wird die Ausführung des Planes nicht aufgehalten. Dem widersprechenden Betheiligten bleibt es überlassen, seine Rechte nach erfolgter Auszahlung im Wege der Klage geltend zu machen.

§. 9.

Führt die von einer landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt in Gemäßheit des §. 5 Absatz 1 betriebene Zwangsvollstreckung zu einem Vertheilungsverfahren, so finden die Vorschriften des §. 8 entsprechende Anwendung.

§. 10.

Auf die gerichtliche Zwangsvollstreckung aus den im §. 1 Absatz 1 Ziffer 2 vorgesehenen Urkunden finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 664 und 665 der Civilprozeßordnung ist die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung des Amtsgerichtes zu ertheilen, in dessen Bezirke die Anstalt ihren Sitz hat.

§. 11.

Die Vorschriften der §§. 7 bis 9 können mit landesherrlicher Genehmigung durch Satzung auch für solche landschaftliche (ritterschaftliche) Kreditanstalten eingeführt werden, denen schon vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Zwangsvollstreckungsrecht im Sinne des §. 1 Ziffer 1 zustand.

§. 12.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Verfassungen und Satzungen der landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalten und provinzial-(kommunal-) ständischen öffentlichen Grundkreditanstalten werden, auch soweit sie den Anstalten weitergehende Befugnisse gewähren, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 13.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die gerichtliche Zwangsverwaltung von Grundstücken gelten nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nur für die zur Zeit dieses Inkrafttretens bestehenden Kreditanstalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kiel an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 3. August 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

(Nr. 9943.) Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 (Gesetz-Samml. S. 120). Vom 13. August 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Mit der Jagd zu verschonen sind

das männliche Elchwild in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. August,
das weibliche Elchwild, sowie Elchkälber das ganze Jahr hindurch.

Als Elchkalb gilt das Jungwild bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Dezember-Monats.

§. 2.

Die §§. 12 und 13 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 307) kommen auch hinsichtlich des durch Elchwild verursachten Wildschadens zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Ostsee, den 13. August 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Miquel. Thielen. Frhr. v. Hammerstein.
Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. v. Goßler. Gr. v. Posadowsky.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 19. August 1896, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Soest zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Anlage einer Kleinbahn vom Bahnhofe Neheim-Hüsten der Eisenbahn Schwerte–Arnsberg nach Hovestadt mit Abzweigung von Ostönnen nach Werl in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 38 S. 493, ausgegeben am 19. September 1896;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 31. August 1896, durch welchen genehmigt worden ist, daß das der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht zu Stettin, unter dem 30. Oktober 1871 ertheilte Allerhöchste Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Pfandbriefe auch bei den von der Generalversammlung beschlossenen Abänderungen des neu revidirten Statuts fortbestehen bleibt, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin, Jahrgang 1897 Nr. 32 der Beilage S. 6, ausgegeben am 13. August 1897;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 24. Februar 1897, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei dem vom Staate auszuführenden Bau einer Verbindungsbahn zwischen dem Bahnhof Harburg der Unterelbischen Eisenbahn und dem Harburger Citadellengelände zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums das Enteignungsverfahren in Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Lüneburg Nr. 11 S. 87, ausgegeben am 19. März 1897;

4) die Allerhöchste Konzessionsurkunde vom 12. April 1897, betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Liegnitz über Rawitsch nach Kobylin mit Abzweigungen von Görchen nach Gostkowo und Pakoslaw durch die Liegnitz-Rawitscher Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Breslau Nr. 34 S. 409, ausgegeben am 21. August 1897,
   der Königl. Regierung zu Liegnitz Nr. 33 S. 223, ausgegeben am 14. August 1897,
   der Königl. Regierung zu Posen Nr. 34 S. 349, ausgegeben am 24. August 1897;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Mai 1897, durch welchen der Stadtgemeinde Soest das Recht verliehen worden ist, das zur Ausführung des auf der rechten Seite des Soestbaches zu verlegenden Hauptsammelkanals der städtischen Kanalisation erforderliche Grundeigenthum im Wege der Enteignung zu erwerben oder mit einer dauernden Beschränkung zu belasten, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 33 S. 501, ausgegeben am 14. August 1897;

6) das Allerhöchste Privilegium vom 7. Juli 1897 wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisanleihescheine des Kreises Apenrade im Betrage von 540 000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 40 S. 357, ausgegeben am 14. August 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.